

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 1 A 127/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

Staatsangehörigkeit: Türkei,



Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 435/09BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5120047-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des §
60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 19.
Januar 2011 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Smollich als Einzelrich-
ter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 24.04.2009 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 des AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der Klage begehrt der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

Der am 11.11.1954 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste mit seiner Ehefrau und drei Kindern im August 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Gewährung politischen Asyls, weil er von Sicherheitskräften festgenommen und in einem Militärgefängnis gefoltert und geschlagen worden sei. Sein Asylantrag wurde rechtskräftig mit Urteil des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 28.08.1997 (11 L 6265/94), bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 20.07.1998 (9 B 10.98), abgelehnt. Der Kläger habe nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts seine Inhaftierungen insgesamt nicht glaubhaft machen können. In wesentlichen Punkten sei sein Vortrag widersprüchlich und nicht plausibel gewesen. Ein Asylfolgeverfahren war ebenfalls erfolglos (VG Göttingen, Urteil vom 31.10.2000 - 1 A 1227/98 -, bestätigt durch Nds. OVG, Beschluss vom 29.11.2000 - 11 L 4071/00 -).

Am 02.09.2004 beantragte der Kläger unter Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Er machte geltend, er leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Die Fachärztin kam aufgrund eigener Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die vom Kläger geschilderten Inhaftierungen und Folterungen glaubwürdig seien und nach der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD Nr. 10) eine posttraumatische Belastungsstörung verursacht habe. Sie hielt aus

medizinischer Sicht eine Abschiebung nicht für möglich. Im laufenden Verwaltungsverfahren legte der Kläger weitere ärztliche Stellungnahmen zu seiner Krankheit vor.

Am 02.02.2009 ist der Kläger zur Frage seiner Reisefähigkeit amtsärztlich untersucht worden. Die Amtsärztin kam zu folgender Diagnose: posttraumatische Belastungsstörung, Bluthochdruck, Diabetes mellitus Typ II, Herzklappenschwäche, Zustand nach Schlaganfall im Juli 2007, chronisch rezidivierendes Lendenwirbelsäulensyndrom bei degenerativen Veränderungen, Verengung des Wirbelkanals im Lumbalbereich, operiert 2007, jetzt erneut Beschwerden, wiederkehrend Magen-Darm-Beschwerden, Zustand nach Magenoperation vor Jahren und Schwerhörigkeit. Der Kläger sei einer Abschiebung keinesfalls gewachsen.

Durch Bescheid vom 24.04.2009 lehnte das Bundesamt den Abänderungsantrag mit der Begründung ab, der Kläger habe die Frist des § 51 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) versäumt. Auch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Ermessenswege werde abgelehnt. Die ärztlichen Atteste genügten nicht den Mindestanforderungen, die an ein eine PTBS feststellendes ärztliches Gutachten zu stellen seien. Es sei vor allem bereits in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass ein Ereignis, das als politische Verfolgung eine psychische Störung herbeigeführt haben könnte, nicht vorgelegen habe.

Am 12.05.2009 hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen. Ergänzend beruft er sich auf das von Prof. Dr. med.

am 23.10.2010 über ihn erstellte Fachpsychiatrische Gutachten. Der Gutachter komme zu dem Ergebnis, dass die früheren Angaben des Klägers zu seinen Inhaftierungen und Folterungen entgegen der Ansicht des Nds. Oberverwaltungsgerichts durchaus glaubwürdig seien und bei dem Kläger eine PTBS ausgelöst habe. Die Behandlung der Erkrankungen des Klägers habe vorrangig durch eine Psychotherapie zu erfolgen, die mit einer psychopharmakologischen Behandlung kombiniert werden sollte. Ohne eine solche therapeutische Behandlung bestehe die Gefahr einer Verschlechterung des Symptombildes sowie einer Chronifizierung. Außerdem bestehe die Gefahr einer Zunahme selbstschädigender Impulse im Rahmen einer Verstärkung eines depressiven Syndroms und dem Risiko suizidaler Handlungen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24.04.2009 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den angefochtenen Bescheid und ergänzt, dass auch das neue Gutachten zu keiner anderen Einschätzung Anlass gebe. Die vom Gutachter genannte Retraumatisierung sei nicht geeignet, die Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung darzulegen. Dies gelte auch für die genannte Suizidgefahr. Außerdem stünden in der Türkei ausreichende Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakte des Landkreises Northeim Bezug genommen. Diese Unterlagen sowie die den Beteiligten übersandte Erkenntnismitteilung sind Gegenstand der Entscheidungsfindung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht entscheidet mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG), denn ihm würden im Fall einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für seine Gesundheit und sein Leben drohen.

Der Kläger begehrt zunächst ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, nachdem das Bundesamt in seinem ersten Asylverfahren mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 13.01.1994 festgestellt hatte, dass bei ihm Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens sind hier erfüllt.

Zwar hat der Kläger ärztliche Atteste, die das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung belegen, nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG vor-

gelegt. Aus dem Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom 04.05.2005 ergibt sich nämlich, dass der Kläger bereits ab 2001 in Behandlung war. Das Bundesamt ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Entscheidung, ob über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG erneut befunden werden sollte, gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG in seinem Ermessen stand. Entgegen der Auffassung des Bundesamts hätte dieses das Ermessen aber fehlerfrei nur durch Eintreten in eine neue Sachbehandlung ausüben können (sog. "Ermessensreduzierung auf Null"). Ein solcher Fall kommt in Betracht, wenn die Aufrechterhaltung eines bestandskräftigen Bescheids schlechthin unerträglich wäre oder Umstände ersichtlich sind, die das Beharren der Beklagten auf der Unanfechtbarkeit ausnahmsweise als Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 30.01.1974 - VIII C 20.72 -, BVerwGE 44, 333). Das Festhalten an der Bestandskraft kann dann zu einem schlechthin unerträglichem Ergebnis führen, wenn etwa ein Ausländer bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation - der Schwere nach vergleichbar einer extremen allgemeinen Gefahrensituation im Sinne der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) - ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich zwingend geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, BVerwGE 122, 103). Dies setzt eine unmittelbar drohende Gefährdung und damit eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des alsbaldigen Schadenseintritts voraus (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 5/01 -, BVerwGE 115, 1).

Diese Umstände sind vorliegend gegeben. Nach den überzeugenden Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. med. Machleidt, Medizinische Hochschule Hannover, in seinem über den Kläger erstellten Psychiatrischen Fachgutachten vom 23.10.2010 leidet der Kläger unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1, DSM-IV 309.81) sowie folgenden chronischen körperlichen Erkrankungen: Hypertonus, Spondylarthrose der Lendenwirbelsäule, Facettenreizung im LWS-Bereich, Folgen eines Hirninfarktes, Hemiparese leicht und Diabetes mellitus Typ IIb. Der Kläger wäre im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland Türkei einer alsbaldigen Gesundheits- oder Lebensgefährdung ausgesetzt.

Der Gutachter führt nach eigener umfassender Untersuchung und Prüfung zusammenfassend Folgendes (S. 25/26) aus:

"Die bei dem Patienten Herrn [REDACTED] während einer sorgfältigen dreitägigen Untersuchung unter Hinzuziehung eines Dolmetschers von einer Dauer von etwa je 3 Stunden objektivierten psychischen Symptome erfüllen die nach dem internationalen Klassifikationsschema DSM-IV und dem ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation geforderten Kriterien für eine posttraumatische Belastungsstörung in den Bereichen A-D voll. Die Störung trat erstmals mit stärkeren Symptomen nach etwa 3 Jahren Anwesenheit in Deutschland auf, nach Ablehnungen seiner Asylgesuche. Die dann anschließend erfolgten Kettenduldungen mit z.T. 3monatigen Abständen und der Drohung der Ab-

schiebung reaktualisierten die Symptome auf Neue und führten zur Manifestation der chronischen psychischen Erkrankung. Dieses Störungsbild hat bei dem Patienten in klinisch bedeutsamer Weise Leiden und Beeinträchtigung hervorgerufen sowie Störungen im sozialen Funktionieren, insbesondere hinsichtlich seiner Arbeitsfähigkeit.

Es liegt damit das Vollbild einer **posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F 43.1, DSM IV 309.81)** vor. Es konnten im Rahmen der eingehenden psychiatrischen Untersuchung keine Hinweise darauf gefunden werden, dass das Störungsbild durch andere von der Traumatisierung unabhängige psychische Erkrankungen in der Vorgeschichte ausgelöst worden ist. Es ist daher mit einer Wahrscheinlichkeit im Rechtssinne davon auszugehen, dass das vorgefundene Störungsbild tatsächlich durch die psychischen Traumata ausgelöst wurde, die der Patient erfahren hat.

Entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen können psychotraumatische Ereignisse, die eine posttraumatische Belastungsstörung ausgelöst haben, mit Hilfe einer spezifischen traumatherapeutischen Behandlungsmethode mit ausreichend guter Wahrscheinlichkeit auf einen Erfolg behandelt werden. Bei dem Patienten, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, sollte ein muttersprachlicher Therapeut zur Verfügung stehen. Wird die Behandlung während einer ungeklärten Aufenthaltssituation durchgeführt, sind die Behandlungserfolge erfahrungsgemäß weniger gut, als wenn es zu einer Behandlung bei geklärter Aufenthaltssituation kommt. Die Behandlung nimmt etwa 2 - 3 Jahre, bei chronifizierten Formen länger, in Anspruch, um zu einer ausreichend guten Stabilisierung des Patienten zu führen. Zur Linderung von Symptomen werden auch Psychopharmaka, insbesondere Antidepressiva mit anxiolytischem Effekt eingesetzt. Diese ist als eine flankierende Maßnahme zu betrachten und nicht obligatorischer Bestandteil einer Traumatherapie. Eingesetzt werden können für die psychopharmakologische Behandlung Substanzen aus der Gruppe der Serotonin-Wiederaufnahmehemmer (SSRI) wie z.B. Paroxetin und andere. Die psychotherapeutische Behandlung von einem muttersprachlichen Therapeuten wäre bei Herrn [REDACTED] die Therapie der Wahl."

Das Gericht verkennt nicht, dass die das Trauma auslösenden Ereignisse bereits Gegenstand des Asylverfahrens des Klägers gewesen sind, das durch Urteil des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 28.08.1997 (11 L 6265/94) mit für den Kläger negativen Ereignis beendet und in dem das Vorbringen des Klägers als widersprüchlich und insgesamt nicht glaubhaft bezeichnet worden ist. Von dieser Beurteilung rückt das Gericht in Kenntnis des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. med. [REDACTED] ab. Der Gutachter hat sich mit der Frage der Glaubwürdigkeit gesondert und umfassend auseinandergesetzt und kommt für das Gericht nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Schilderungen des Klägers hinsichtlich seiner Inhaftierungen und Folterungen glaubwürdig seien. Er führt dazu u. a. aus (S. 26 ff.):

"Zur Frage der Glaubwürdigkeit, die in der gerichtlichen Asyldarstellung mit Herrn [REDACTED] eine bedeutende Rolle gespielt hat und letztlich zur Ablehnung seiner Asylanträge Anlass gegeben hat, bedarf hier der Erörterung. Die Hauptgründe für die

Ablehnung bestanden darin, dass seine Glaubwürdigkeit aufgrund chronologischer Widersprüche zwischen ihm und seiner Frau bezweifelt wurde und darüber hinaus der Vorwurf erhoben wurde, er habe nicht detailliert über seine Folterungen berichtet. Hierzu muss zunächst einmal gesagt werden dass es nach traumatischen Erlebnissen, die geeignet sind, bei etwa einem Drittel der Betroffenen eine posttraumatische Belastungsstörung auszulösen, bei den Anhörungen des BAMF häufig unterbleibt, das Betroffene ausführliche und detaillierte szenische Schilderungen traumatischer Erlebnisse geben. Dies ist bei Psychotraumatisierten ein bekanntes Phänomen, das sorgfältig auf seine Ursachen überprüft werden muss und nicht kurzschlüssige Rückschlüsse auf Unglaubwürdigkeit gezogen werden dürfen. Aus fachlicher Sicht ist es wenig wahrscheinlich, dass ein in den traditionellen Ehrbegriffen und -haltungen der osttürkischen Landbevölkerung sozialisierter Kurde vor dem Vertreter der Gastkultur spontan über seine herabwürdigenden, kränkenden und erniedrigenden, d.h. ehrabschneidenden Behandlungen und Folterungen spricht. Für die Schilderung solcher Erlebnisse ist eine besondere und geeignete sowie aufgeschlossene Interviewsituation erforderlich, bei der der Untersucher eine die Kulturgrenzen überschreitende Empathie signalisiert. Das bedeutet, dass aus solchen in der ersten Anhörung nicht geleisteten Schilderungen nicht ungeprüft darauf geschlossen werden kann, dass eine Steigerung bzw. nicht der Realität entsprechende Angaben zum eigenen Vorteil von dem Betroffenen gemacht werden. Bekanntlich gibt es bei Traumatisierten ein häufig anzutreffendes Syndrom wie das der Vermeidung, über hoch vulnerable Erlebnisse mit Dritten zu sprechen. Bei Herrn ████████ war die Vermeidung auf einen bis heute nicht überwundenen Ehr- und Gesichtsverlust gerichtet. . .

Der weitere Vorwurf der Unglaubwürdigkeit wird wesentlich an der unstimmigen chronologischen Darstellungsweise von Herrn ████████ und seiner Frau festgemacht. Hierzu muss gesagt werden, dass sowohl Herr ████████ als auch seine Frau keine Schule besucht haben, Analphabeten sind und in einer ländlichen Kultur fernab von größeren Städten ohne Orientierung an Kalendern und Uhren aufgewachsen sind und dort bis über ihr 40stes Lebensjahr hinaus gelebt haben. In diesen Kulturen, die ahistorisch sind, wird die zeitliche Orientierung an den saisonalen bäuerlichen Verrichtungen wie Säen, Ernten, Geburtsphasen bei Tieren, Kindergeburten, Hochzeiten und hohen religiösen Festtagen wie dem Fastenbrechen nach dem Ramadan, dem Zuckerfest oder dem Neujahrsfest (Newroz s. o.) festgemacht. Menschen können zum Teil keine Uhren lesen und brauchen das auch nicht, weil sie sich am Sonnenstand orientieren und an über jahrhunderte traditionell eingeübten sozialen Ritualen im Rahmen kollektivistischer Großfamilien. Eine Orientierung an Daten und Zeiten erübrigt sich in solchen kulturellen Kontexten. Insofern ist der Umgang mit exakt datierten Fakten und abstrakten kalendarischen Daten unvertraut und fremd. Es sei hier hervorgehoben, dass es bekanntlich kein Land auf der Welt gibt, in dem die inneren Uhren der Menschen mit den äußeren chronometrischen Uhren so gut synchronisiert sind, wie in Deutschland. Diese jahrhundertelange differenzierte Einübung des chronologischen Denkens ist bei Menschen aus orientalischen, afrikanischen und auch vielen asiatischen Kulturen, insbesondere in den ländlichen Bereichen, nicht vorauszusetzen.

Aus dieser Sicht stellte die - einseitige - chronologische Exploration eine Überforderung für die Betroffenen dar. Aus Scham über ihr kulturgebundenen Nichtwissen und Analphabetismus, so lässt sich aus der Exploration schlussfolgern, bekennen sie nicht ihr faktisches Nichtwissen, sondern flüchten sich in unstimmmige Datenangaben. Frau [REDACTED] Angabe, ihr Mann sei bei der zweiten Inhaftierung "ein halbes Jahr" weg gewesen, muss unter diesen Prämissen als rein metaphorische Aussage verstanden werden die etwa besagt, dass ihr Mann nach ihrer inneren gefühlten Zeit sehr lange weg war und sie sich große Sorgen um ihn gemacht hat. Diese Angaben so wie auch andere von ihr gemachte Zeitangaben als exakte Zeitangaben zu verwerten, ist aus kulturgebundenen Gründen nicht zielführend. Eine Chronologie-fixierte Wahrheitsfindung beruht auf ethnozentristischen Fehleinschätzungen vor dem Hintergrund, dass die eigene Kultur und deren Kulturtechniken, wie das Denken in kalendarischen Daten und chronologischen Zeitangaben, Beherrschung von literalen Techniken wie Schreiben und Lesen etc. von Vertretern einer Hochkultur wie den deutschen Berichterstat-tern für andere Kulturen universell vorausgesetzt werden. Insbesondere in dem Urteil des OVG Lüneburg wird so vorgegangen. Es werden die widersprüchlichen Zeitanga-ben als wesentliches Argument für die Ablehnung angeführt. Es ist nicht erkennbar, dass nach kulturellen Verständniszusammenhängen gesucht wurde und im Sinne der Lebenswirklichkeit der kulturfremden Menschen versucht wurde Wahrheitsfindung zu betreiben. Eine Ausnahme ist das Göttinger Urteil. In diesem Urteil werden abwei-chend von einem rein Chronologie-fixierten Vorgehen die politischen und sozialen Er-eignisse (bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen PKK und türkischer Armee, die Ende der 80er Anfang 90er Jahre unter Verhängung des Ausnahmezu-standes eskaliert) in den Kontext der Urteilsfindung mit integriert. Eine die Gesamt-situation berücksichtigende Kontextualisierung muss zu einem anderen Ergebnis kommen, als eine für die Asylsuchenden kulturell fremde und nicht nachvollziehbare chronologische Orientierung.

Ein weiteres Beispiel aus dem Urteil des OVG Lüneburg, das auf kulturelles Nichtwis-sen der Berichterstatter und daraus resultierende Fehlschlüsse zurückgeführt werden kann, ist das folgende. Bei der Eintragung von Neugeborenen in das Geburtsregister auf dem Amt in der ca. 40 km entfernten Kleinstadt [REDACTED] wird es von den türkischen Be-hörden nicht genau genommen, wann ein Neugeborener angemeldet wird. So erinnert sich Herr [REDACTED] selber daran, dass sein Vater ihn dort angemeldet hat. Er muss da-mals etwa 5 - 6 Jahre alt gewesen sein und ebenso der Dolmetscher erinnert sich, dass er mit 6 - 7 Jahren angemeldet wurde. Dabei ist es auch durchaus üblich, dass nicht der Vater des Kindes selber diese Anmeldung vollzieht, sondern - auch ver-ständlich durch das unwegsame bergige Gelände und die langen Anreisewege - ein Vertreter aus einem Dorf mehrere Kinder anmeldet und ggf. Nyphen ausgestellt wer-den. Bei der Ausstellung der Nyphen in [REDACTED] für die Anfang Mai 1992 geborene Tochter [REDACTED], die anderen Kinder, die Ehefrau und Herrn [REDACTED] selbst musste er deshalb nicht zwingend zugegen sein, sondern es konnte ein Vertreter der Großfamilie stell-vertretend machen. Das war kulturell üblich. Die Angabe von Herrn [REDACTED], dass dies der Bruder seiner Frau gemacht habe, wird deshalb hier nicht in Frage gestellt. Es ist

deshalb nicht nachvollziehbar, wenn bei diesen Angaben Unglaubwürdigkeit unterstellt wird und daraus der Schluss abgeleitet wird, dass der Kläger "die von ihm behaupteten Inhaftierungen und Repressalien in Wahrheit nicht erlitten, sondern erfunden hat." (siehe Urteilsbegründung Nds. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Az 11 L 6265/94 in Verbindung mit 1 A 1113/94 vom 28. August 1997, Seite 14). Die Berichtserstatter waren über die kulturellen Gepflogenheiten vor Ort offenkundig nicht informiert und zogen bei kulturellem Nichtwissen die falschen Schlüsse - die unter Zugrundelegung deutscher Verhältnisse zutreffend gewesen wären. Aus dem Abstand von über einem Jahrzehnt und unter einer historisierenden Perspektive entsprach die ethnozentristische Denkweise, das kulturelle Nichtwissen und die implizit deutlich werdende Abwehr gegenüber Zuwanderung dem Zeitgeist der 90er Jahre. Aus dem kulturellen Wissen des gewandelten interkulturellen Zeitgeistes heraus müssen solche Urteile heute neu bewertet werden."

Mit den Ausführungen zur Glaubwürdigkeit des Klägers setzt sich das Bundesamt nicht auseinander. Das Gericht folgt den ausführlich begründeten Einschätzungen des Gutachters Prof. Dr. med. [Name] mit der Konsequenz, dass die vom Kläger bereits in seiner Anhörung beim Bundesamt im Dezember 1993 geschilderten Inhaftierungen und Folterungen durch Sicherheitskräfte glaubhaft und die Ursache für seine psychische Erkrankung sind.

Im Fall einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland würde er in kürzester Zeit in eine ausweglose und lebensbedrohliche Situation geraten, so dass das Bundesamt im Hinblick auf die Grundrechte des Klägers aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet gewesen wäre, das Verfahren hinsichtlich der Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Sachverständige Prof. Dr. med. [Name] hat auf Seite 33 f. seines Gutachtens ausführlich dargelegt, dass die beim Kläger vorliegende posttraumatische Belastungsstörung durch eine vorrangig durchzuführende psychotherapeutische Behandlung mit Kombination einer psychopharmakologischen Behandlung erfolgen müsste. Er hat weiter ausgeführt:

"Wird keine therapeutische Behandlung in Anspruch genommen, besteht die Gefahr einer Verschlechterung des Symptombildes sowie einer Chronifizierung. Dieses führt zu einer größeren Beeinträchtigung des Betroffenen hinsichtlich des subjektiv erlebten Leidensdruckes sowie von Beeinträchtigung in den alltäglichen Funktionsbereichen, der allgemeinen Lebensführung, der Selbstverwirklichung in unterschiedlichen Sozialbezügen und der Fähigkeit einer ungestörten Berufsausübung und -tätigkeit. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer Zunahme selbstschädigender Impulse im Rahmen einer Verstärkung eines depressiven Syndroms und dem Risiko suizidaler Handlungen."

Die Beklagte hat medizinisch begründete Zweifel an dieser Einschätzung des Gutachters nicht vorgetragen, die im Übrigen in Übereinstimmung mit der Beurteilung der Amtsärztin des Landkreises [REDACTED] in ihrem Gutachten vom 02.02.2009 steht. Nach der dem Gericht vorliegenden Auskunftslage kann der Kläger die erforderliche psychotherapeutische Behandlung in der Türkei nicht erlangen. Die Beklagte selbst hat in einer Stellungnahme vom 19.03.2010 an das Verwaltungsgericht Göttingen (1 A 345/07) bestätigt, dass in der Türkei die Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen generell nur medikamentös erfolge. Außerdem erfolge die Betreuung krankenhauserorientiert, weil ambulante Versorgungsangebote nicht existierten. Die Krankenhäuser seien mit Psychiatern unterbesetzt und Universitätskliniken könnten die Behandlung mittelloser Patienten mit einer "Grünen Karte" ausschließen. Behandlungen psychischer Erkrankungen nach westlichem Standard seien nur privatärztlich mit einer entsprechenden Honorierung möglich.

Angesichts dieser Sachlage hätte das Bundesamt das Verfahren im Hinblick auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufgreifen müssen. Zugleich ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass der Kläger einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines derartigen Abschiebungshindernisses hat. Der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes ist daher aufzuheben und die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger Abschiebungsschutz zu gewähren.

Der Kläger muss sich im Rahmen des hier geführten asylrechtlichen Verfahrens auch nicht auf ein gegen die Ausländerbehörde zu richtendes Verfahren verweisen lassen. Denn aus dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. med. [REDACTED] ergibt sich, dass die dem Kläger im Fall seiner Rückführung in die Türkei drohende Gefahr ihre Ursache im Wesentlichen in den Verhältnissen in seinem Heimatland habe und sich dort auswirken würde. Sie wäre daher zielstaatsbezogen und ist im Asylverfahren zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem